

# ENTWURF

## Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung – StromNEV)

Vom ...

Auf Grund des § 24 Satz 1 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 2, 4, 6, 7 und 8 sowie des § 29 Abs. 3 des Gesetzes über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz) vom ... (BGBl. I S. ... ) verordnet die Bundesregierung:

### Inhaltsübersicht

#### Teil 1

##### Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Grundsätze der Entgeltbestimmung

#### Teil 2

##### Methode zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte

##### Abschnitt 1

##### Kostenartenrechnung

- § 4 Grundsätze der Netzkostenermittlung
- § 5 Aufwandsgleiche Kostenpositionen
- § 6 Kalkulatorische Abschreibungen
- § 7 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung
- § 8 Kalkulatorische Steuern
- § 9 Kostenmindernde Erlöse und Erträge
- § 10 Behandlung von Netzverlusten
- § 11 Periodenübergreifende Saldierung

##### Abschnitt 2

##### Kostenstellenrechnung

- § 12 Grundsätze der Kostenverteilung
- § 13 Kostenstellen
- § 14 Kostenwälzung

### Abschnitt 3 Kostenträgerrechnung

- § 15 Grundsätze der Entgeltermittlung
- § 16 Gleichzeitigkeitsgrad
- § 17 Ermittlung der Netznutzungsentgelte
- § 18 Entgelt für dezentrale Einspeisung
- § 19 Sonderformen der Netznutzung
- § 20 Verprobung
- § 21 Änderungen der Netznutzungsentgelte

### Teil 3 Vergleichsverfahren

- § 22 Verfahren
- § 23 Strukturklassen
- § 24 Vergleich
- § 25 Kostenstruktur
- § 26 Mitteilungspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde

### Teil 4 Pflichten der Netzbetreiber

- § 27 Veröffentlichungspflichten
- § 28 Dokumentation
- § 29 Mitteilungen gegenüber der Regulierungsbehörde

### Teil 5 Sonstige Bestimmungen

- § 30 Festlegungen der Regulierungsbehörde
- § 31 Bußgeldvorschriften
- § 32 Übergangsregelungen
- § 33 Inkrafttreten

## **Teil 1** **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1** **Anwendungsbereich**

Anwendungsbereich dieser Rechtsverordnung ist die Festlegung der Methode zur Bestimmung der Entgelte für den Zugang zu den Stromübertragungs- und Stromverteilnetzen (Netznutzungsentgelte).

### **§ 2** **Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Verordnung bedeutet

1. **Absatzstruktur**  
Struktur und Menge der aus einer Netz- oder Umspannebene entnommenen elektrischen Leistung und Arbeit;
2. **Benutzungsdauer**  
Quotient aus pro Jahr entnommener oder eingespeister elektrischer Arbeit und der in diesem Jahr höchsten Last der Entnahme oder Einspeisung;
3. **Entnahmestelle**  
Ort der Entnahme elektrischer Energie aus einer Netz- oder Umspannebene durch Letztverbraucher, Weiterverteiler oder der nachgelagerten Netz- oder Umspannebene;
4. **Jahreshöchstlast**  
höchster Leistungswert einer Entnahme aus einer Netz- oder Umspannebene oder einer Einspeisung im Verlauf eines Jahres;
5. **Netzebene**  
Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen elektrische Energie in Höchst-, Hoch-, Mittel- oder Niederspannung übertragen oder verteilt wird;
6. **Umspannebene**  
Bereiche von Elektrizitätsversorgungsnetzen, in welchen die Spannung elektrischer Energie von Höchst- zu Hochspannung, Hoch- zu Mittelspannung oder Mittel- zu Niederspannung geändert wird;
7. **zeitgleiche Jahreshöchstlast**  
höchste zeitgleiche Summe der Leistungswerte einer Anzahl von Entnahmen aus einer Netz- oder Umspannebene oder einer Anzahl von Einspeisungen in eine Netz- oder Umspannebene im Verlauf eines Jahres.

### **§ 3** **Grundsätze der Entgeltbestimmung**

(1) Für die Ermittlung der Netznutzungsentgelte sind die Netzkosten nach den §§ 4 bis 11 zusammen zu stellen. Die ermittelten Netzkosten sind anschließend nach § 13 vollständig den dort aufgeführten Hauptkostenstellen, welche die Struktur der Übertragungs- und Verteilnetze

widerspiegeln, zuzuordnen. Danach sind die Hauptkostenstellen im Wege der Kostenwälzung nach § 14 den Kostenträgern zuzuordnen. Unter Verwendung einer Gleichzeitigkeitsfunktion nach § 16 sind die Netznutzungsentgelte für jede Netz- und Umspannebene zu bestimmen. Die Ermittlung der Kosten und der Netznutzungsentgelte erfolgt auf der Basis der Daten des abgelaufenen Geschäftsjahres

(2) Mit der Entrichtung des Netznutzungsentgeltes wird die Nutzung der Netz- oder Umspannebene des jeweiligen Betreibers des Elektrizitätsversorgungsnetzes, an die der Netznutzer angeschlossen ist, und aller vorlagerten Netz- und Umspannebenen abgegolten.

## **Teil 2**

### **Methode zur Ermittlung der Netznutzungsentgelte**

#### **Abschnitt 1**

#### **Kostenartenrechnung**

#### **§ 4**

#### **Grundsätze der Netzkostenermittlung**

(1) Bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs sind auf der Grundlage einer elektrowirtschaftlich rationellen Betriebsführung anzusetzen, soweit sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungsbeträge und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung erfolgt nach der Methode der Nettosubstanzerhaltung.

(2) Ausgehend von den Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres nach § 10 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist zur Bestimmung der Netzkosten eine kalkulatorische Rechnung zu erstellen. Die Netzkosten setzen sich unter Beachtung von Absatz 1 aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 zusammen. Netzverluste sind nach § 10 zu berücksichtigen.

(3) Bis zur erstmaligen Erstellung der jeweiligen Gewinn- und Verlustrechnung nach § 10 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes ist abweichend von Absatz 2 der Bestimmung der Netzkosten jeweils eine auf die Tätigkeitsbereiche Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung beschränkte und nach handelsrechtlichen Maßstäben ermittelte Gewinn- und Verlustrechnung des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres zugrunde zu legen.

(4) Einzelkosten des Netzes sind dem Netz direkt zuzuordnen. Kosten des Netzes, die sich nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand als Einzelkosten direkt zurechnen lassen, sind als Gemeinkosten über eine verursachungsgerechte Schlüsselung dem Übertragungs- oder Verteilnetz zuzuordnen. Die zugrundegelegten Schlüssel müssen sachgerecht sein und den Grundsatz der Stetigkeit beachten. Sie sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. Die sachlichen Gründe für diese Änderungen sind nachvollziehbar und vollständig zu dokumentieren.

## § 5 Aufwandsgleiche Kostenpositionen

- (1) Aufwandsgleiche Kostenpositionen sind den nach § 10 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes erstellten Gewinn- und Verlustrechnungen für die Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung zu entnehmen und nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 bei der Bestimmung der Netzkosten zu berücksichtigen.
- (2) Fremdkapitalzinsen sind in ihrer tatsächlichen Höhe einzustellen, maximal jedoch in der Höhe kapitalmarktüblicher Zinsen.
- (3) Soweit Betreiber von Elektrizitätsverteilnetzen nach § 18 Zahlungen an Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen entrichten, sind die Zahlungen des letzten abgeschlossenen Kalenderjahres als Kostenposition bei der Bestimmung der Netzkosten nach § 4 zu berücksichtigen.

## § 6 Kalkulatorische Abschreibungen

- (1) Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter nach den Absätzen 2 bis 7 als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (kalkulatorische Abschreibungen). Die kalkulatorischen Abschreibungen treten insoweit in der kalkulatorischen Kosten- und Erlösrechnung an die Stelle der entsprechenden bilanziellen Abschreibungen der Gewinn- und Verlustrechnung und ermöglichen die Wiederbeschaffung der Anlagegüter nach Ende der jeweiligen Nutzungsdauer.
- (2) Die kalkulatorischen Abschreibungen der betriebsnotwendigen Anlagen sind
1. für den eigenfinanzierten Anteil der Anlagegüter ausgehend von Tagesneuwerten und
  2. für den fremdfinanzierten Teil ausgehend von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig bilanziell aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten (historische Anschaffungs- und Herstellungskosten)

nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 vorzunehmen.

- (3) Der Tagesneuwert ist der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte zum jeweiligen Stichtag erfolgt unter Verwendung anlagen- oder anlagengruppenspezifischer Preisindizes, die auf den Indexreihen des Statistischen Bundesamtes basieren (Veröffentlichungen des Statistischen Bundesamtes „Preise und Preisindizes“, Fachserie 16 und 17).
- (4) Die unter Zugrundelegung der jeweiligen Tagesneuwerte und unter Berücksichtigung von Zinseffekten ermittelten, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen eines Anlagegutes sollen über die Nutzungsdauer dieses Anlagegutes der Höhe der bilanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des wiederbeschafften Anlagegutes entsprechen. Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben die nach Satz 1 ermittelten, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen für sämtliche Anlagegüter einzeln oder in Anlagegütergruppen in für sachkundige

Dritte nachvollziehbarer Weise schriftlich zu dokumentieren und für 40 Jahre aufzubewahren.

(5) Übersteigen im Zeitpunkt der Ersatzinvestition die bilanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des wiederbeschafften Anlagegutes die unter Zugrundelegung der jeweiligen Tagesneuwerte und unter Berücksichtigung von Zinseffekten ermittelten, kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen des ersetzten Anlagegutes, so kann dieser Betrag in der folgenden Kalkulationsperiode den Netzkosten nach § 4 hinzugerechnet werden. Übersteigen die unter Zugrundelegung der jeweiligen Tagesneuwerte und unter Berücksichtigung von Zinseffekten ermittelten kumulierten kalkulatorischen Abschreibungen des wiederbeschafften Anlagegutes die Höhe der bilanzierten Anschaffungs- und Herstellungskosten des wiederbeschafften Anlagegutes, so ist der Betrag in der folgenden Kalkulationsperiode als Minderung der nach § 4 zu ermittelten Netzkosten in Ansatz zu bringen. Übersteigt der Differenzbetrag nach Satz 1 oder Satz 2 den Betrag von 10 Prozent der Netzkosten nach § 4, so ist dieser angemessen auf die nächsten Kalkulationsperioden gleichmäßig zu verteilen. Dieser Abgleich ist im Rahmen des nach § 28 zu erstellenden Berichts schriftlich zu dokumentieren.

(6) Der kalkulatorische Restwert eines Anlagegutes beträgt nach Ablauf des ursprünglich angesetzten Abschreibungszeitraums Null. Ein Wiederaufleben kalkulatorischer Restwerte ist unzulässig. Bei Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer während der Nutzung ist sicherzustellen, dass keine Erhöhung der Kalkulationsbasis erfolgt. In einem solchen Fall bildet der jeweilige Restwert des Wirtschaftsguts zum Zeitpunkt der Abschreibungsdauerumstellung die Basis der weiteren Abschreibung. Der neue Abschreibungsbetrag ergibt sich aus der Division des Restwertes durch die Restabschreibungsdauer. Es erfolgt keine Abschreibung unter Null.

(7) Das Verbot von Abschreibungen unter Null gilt insbesondere ungeachtet der Änderung von Eigentumsverhältnissen oder der Begründung von Schuldverhältnissen.

## § 7

### **Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung**

(1) Die Verzinsung des von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen eingesetzten Eigenkapitals erfolgt im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich als Summe der folgenden Positionen:

1. kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote;
2. kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote;
3. Bilanzwerte der Finanzanlagen und Bilanzwerte des Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil;
4. Abzugskapital;
5. verzinsliches Fremdkapital.

(2) Als Abzugskapital ist das zinslos zur Verfügung stehende Kapital zu behandeln. Es ist jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand der folgenden Positionen anzusetzen:

1. Rückstellungen;
2. erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden;
3. unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen;
4. erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten;
5. sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

(3) Die Eigenkapitalquote ergibt sich rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital und den kalkulatorisch ermittelten Restbuchwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu Anschaffungs- und Herstellungskosten. Die anzusetzende Eigenkapitalquote wird kalkulatorisch für die Berechnung der Netznutzungsentgelte auf höchstens 40 Prozent begrenzt.

(4) Der in Anwendung zu bringende Eigenkapitalzinssatz darf

1. den auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitt der von der Deutschen Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten und
2. abzüglich des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts der Preisänderungsrate gemäß dem vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Verbraucherpreisindex und
3. zuzüglich eines angemessenen Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse nach Abs. 5

nicht überschreiten.

(5) Die Höhe des Zuschlags zur Abdeckung netzbetriebsspezifischer unternehmerischer Wagnisse ist insbesondere unter Berücksichtigung folgender Umstände zu ermitteln:

1. Kapitalstruktur der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen;
2. Verhältnisse auf den nationalen und internationalen Kapitalmärkten und die Bewertung von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf diesen Märkten;
3. langfristige Erfordernisse hinsichtlich der Rendite für das eingesetzte Eigenkapital, wobei auch die leistungsspezifischen Risiken des eingesetzten Eigenkapitals gewürdigt werden können;
4. durchschnittliche Verzinsung des Eigenkapitals von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen auf ausländischen Märkten;
5. beobachtete und quantifizierbare unternehmerische Wagnisse;

6. langfristige Stabilität der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, auch im Hinblick auf die Wettbewerbssituation auf den vor- und nachgelagerten Märkten.

(6) Der Eigenkapitalzinssatz wird von der Regulierungsbehörde nach den Absätzen 4 und 5 alle zwei Jahre, erstmals zum 1. Januar 2007, nach § 29 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes festgelegt. Bis zur erstmaligen Festlegung durch die Regulierungsbehörde beträgt der Eigenkapitalzinssatz 6,5 Prozent.

## § 8

### Kalkulatorische Steuern

Im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten kann die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Ermittlung der Gewerbesteuer ist die Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer bei sich selbst zu berücksichtigen.

## § 9

### Kostenmindernde Erlöse und Erträge

(1) Sonstige Erlöse und Erträge sind, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen

1. aktivierte Eigenleistungen,
2. Zins- und Beteiligungserträge,
3. Netzanschlusskosten,
4. Baukostenzuschüsse sowie
5. sonstige Erträge und Erlöse

der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von stromverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und entsprechend jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Gleiches gilt für die Auflösung der im Zusammenhang mit der erstmaligen Errichtung von Hausanschlüssen von Anschlussnehmern entrichteten Beträge.

(2) Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung elektrischer Energie entrichtet wurden, sind anschlussindividuell über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

(3) Einnahmen aus der Zuweisung der auf den Verbindungsleitungen zwischen nationalen Übertragungsnetzen verfügbaren Kapazitäten sowie deren Verwendung sind durch die jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber schriftlich zu dokumentieren.

## § 10

### Behandlung von Netzverlusten

(1) Die Kosten der Beschaffung von Energie zum Ausgleich physikalisch bedingter Netzverluste (Verlustenergie) können bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz gebracht werden. Die Kostenposition ergibt sich aus den tatsächlichen Kosten der Beschaffung der entsprechen-

den Verlustenergie im abgelaufenen Kalenderjahr.

(2) Die Höhe der Durchschnittsverluste je Netz- und Umspannebene sowie die durchschnittlichen Beschaffungskosten pro Kilowattstunde des Vorjahres sind von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen zum 1. April eines Jahres zu veröffentlichen.

## **§ 11**

### **Periodenübergreifende Saldierung**

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, nach Abschluss einer Kalkulationsperiode die Differenz zwischen

1. den in dieser Kalkulationsperiode aus Netznutzungsentgelten erzielten Erlösen und
2. den für diese Kalkulationsperiode nach Abschnitt 1 des Teils 2 zugrundegelegten Netzkosten

zu ermitteln. Liegen die Erlöse nach Satz 1 Nr. 1 über den Kosten nach Satz 1 Nr. 2, ist der entsprechende Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlich gebundenen Betrages mit einem angemessenen Zinssatz in der nächsten Kalkulationsperiode kostenmindernd in Ansatz zu bringen. Liegen die Erlöse nach Satz 1 Nr. 1 unter den Kosten nach Satz 1 Nr. 2, kann der Differenzbetrag zuzüglich einer Verzinsung des durchschnittlichen Differenzbetrages mit einem angemessenen Zinssatz in der nächsten Kalkulationsperiode kostenerhöhend in Ansatz gebracht werden. Der durchschnittlich gebundene Betrag ist der Mittelwert der Differenz aus den erzielten Erlösen und zu deckenden Kosten. Der durchschnittliche Differenzbetrag ist der Mittelwert der Differenz aus den zu deckenden Kosten und den erzielten Erlösen.

## **Abschnitt 2**

### **Kostenstellenrechnung**

## **§ 12**

### **Grundsätze der Kostenverteilung**

Die nach § 4 ermittelten Netzkosten sind soweit möglich direkt den Hauptkostenstellen nach § 13 zuzuordnen. Soweit eine direkte Zuordnung von Kosten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist, sind diese zunächst auf geeignete Hilfskostenstellen zu verteilen. Die Aufteilung dieser Netzkosten auf die Hauptkostenstellen hat verursachungsgerecht über eine angemessene Schlüsselung zu erfolgen. Die gewählten Schlüssel müssen sachgerecht sein und sind für sachkundige Dritte nachvollziehbar und vollständig schriftlich zu dokumentieren. Insbesondere sind die Schlüssel stetig anzuwenden. Änderungen eines Schlüssels sind nur zulässig, sofern diese sachlich geboten sind. Die sachlichen Gründe für diese Änderungen sind in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise und vollständig schriftlich zu dokumentieren.

## **§ 13**

### **Kostenstellen**

Für die Ermittlung der Netznutzungsentgelte haben Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen als Maßgrößen der Kostenverursachung Haupt- und Nebenkostenstellen nach Anlage 2 zu

bilden. Die Netzkosten nach § 4 sind vollständig auf die Kostenstellen nach Anlage 2 zu verteilen. Die Bildung von Hilfskostenstellen ist zulässig.

## **§ 14 Kostenwälzung**

(1) Um eine möglichst verursachungsgerechte Verteilung der Netzkosten auf die Kostenträger zu erreichen, werden, beginnend bei der Höchstspannung, die Kosten der Netz- und Umspannebenen jeweils anteilig auf die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene verteilt (Kostenwälzung), soweit diese Kosten nicht der Entnahme von Letztverbrauchern und Weiterverteilern aus der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zuzuordnen sind.

(2) Die Kosten werden entsprechend der von der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene bezogenen und zeitgleich über alle Übergabepunkte gemessenen höchsten Leistung unter Berücksichtigung des Gleichzeitigkeitsgrades nach § 16 auf die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene verteilt. An eine Netz- oder Umspannebene angeschlossene Letztverbraucher und Weiterverteiler sowie die nachgeordnete Netz- oder Umspannebene werden als Netzkunden der jeweiligen Netz- oder Umspannebene angesehen.

(3) Ausgangspunkt der Zuordnung der Kosten auf die Kostenträger ist die Kostenstellenrechnung nach § 13. Die Kostenträger haben sich an den vorhandenen Netz- und Umspannebenen des Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen zu orientieren und sind im Einzelnen nach Anlage 3 zu bilden.

(4) Sofern mehrere Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen einander nachgelagerte oder parallele Netze der gleichen Netz- oder Umspannebene betreiben, werden die Kosten nach § 13 dieser Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zusammengefasst, um die Ermittlung eines einheitlichen Netznutzungsentgeltes in dieser Netz- oder Umspannebene zu ermöglichen.

(5) Kostenträger der Kostenstellen Messung und Abrechnung sind die jeweiligen Netz- und Umspannebenen. Soweit sich Kosten dieser Kostenstellen nicht direkt einer Netz- oder Umspannebene zuordnen lassen, sind diese Kosten verursachungsgerecht zuzuordnen.

## **Abschnitt 3 Kostenträgerrechnung**

### **§ 15 Grundsätze der Entgeltermittlung**

(1) Grundlage des Systems der Entgeltbildung für den Netzzugang ist ein transaktionsunabhängiges Punktmodell. Die nach § 4 ermittelten Netzkosten werden über ein jährliches Netznutzungsentgelt gedeckt. Für die Einspeisung elektrischer Energie sind keine Netznutzungsentgelte zu entrichten.

(2) Die Kalkulation der Netznutzungsentgelte ist so durchzuführen, dass nach dem Ende einer bevorstehenden Kalkulationsperiode die Differenz zwischen den aus Netznutzungsentgelten tatsächlich erzielten Erlösen und den nach § 4 ermittelten und in der bevorstehenden Kalkulationsperiode zu deckenden Netzkosten möglichst gering ist.

## **§ 16 Gleichzeitigkeitsgrad**

(1) Die Zuteilung der Kosten einer Netz- oder Umspannebene auf die aus dieser Netz- oder Umspannebene entnehmenden Netznutzer hat möglichst verursachungsgerecht zu erfolgen. Zu diesem Zweck werden zunächst für alle Netz- und Umspannebenen die spezifischen Jahreskosten gebildet. Die spezifischen Jahreskosten ergeben sich aus dem Quotienten aus den Jahreskosten einer Netz- oder Umspannebene nach § 14 Abs. 2 und der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dieser Netz- oder Umspannebene.

(2) Für die verursachungsgerechte Zuteilung der spezifischen Jahreskosten einer Netz- oder Umspannebene auf die Netzkunden dieser Netz- oder Umspannebene, wird für alle Netz- und Umspannebenen jeweils eine Gleichzeitigkeitsfunktion nach Anlage 4 ermittelt.

## **§ 17 Ermittlung der Netznutzungsentgelte**

(1) Die von Netznutzern zu entrichtenden Netznutzungsentgelte sind ihrer Höhe nach unabhängig von der räumlichen Entfernung zwischen dem Ort der Einspeisung elektrischer Energie und dem Ort der Entnahme. Die Netznutzungsentgelte richten sich nach der Anschlussnetzebene der Entnahmestelle, der jeweils vorhandenen Messvorrichtung an der Entnahmestelle sowie der jeweiligen Benutzungsstundenzahl der Entnahmestelle.

(2) Das Netznutzungsentgelt pro Entnahmestelle besteht aus einem Jahresleistungspreis in Euro pro Kilowatt und einem Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde. Das Jahresleistungsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Jahresleistungspreis und der Jahreshöchstleistung in Kilowatt der jeweiligen Entnahme im Abrechnungsjahr. Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus dem jeweiligen Arbeitspreis und der im Abrechnungsjahr jeweils entnommenen elektrischen Arbeit in Kilowattstunden.

(3) Zur Ermittlung der jeweiligen Netznutzungsentgelte einer Netz- oder Umspannebene in Form von Leistungs- und Arbeitspreisen, werden die nach § 16 Abs. 1 ermittelten leistungsbezogenen Gesamtjahreskosten mit den Parametern der Geradengleichungen des Gleichzeitigkeitsgrades nach § 16 Abs. 2 multipliziert.

(4) Die abschnittsweise festgelegten Jahresleistungspreise einer Netz- oder Umspannebene eines Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen in Euro pro Kilowatt ergeben sich als Produkt der Gesamtjahreskosten und der Anfangswerte der Geradengleichungen des Gleichzeitigkeitsgrades.

(5) Die abschnittsweise festgelegten Arbeitspreise einer Netz- oder Umspannebene eines Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen in Cent pro Kilowattstunde ergeben sich als Produkte der Gesamtjahreskosten und der Steigerungen der Geradengleichungen des Gleichzeitigkeitsgrades.

(6) Für Entnahmen ohne Leistungsmessung im Niederspannungsnetz ist anstelle des Leistungs- und Arbeitspreises ein Arbeitspreis in Cent pro Kilowattstunde festzulegen. Soweit zusätzlich ein monatlicher Grundpreis in Euro pro Monat festgelegt wird, haben Grundpreis und Arbeitspreis in einem angemessenen Verhältnis zueinander zu stehen.

(7) Ferner ist für jede Entnahmestelle und getrennt nach Netz- und Umspannebenen jeweils ein Entgelt für die Messung und ein Entgelt für die Abrechnung festzulegen, wobei die nach § 14 Abs. 5 auf die Netz- und Umspannebenen verteilten Kosten jeweils vollständig durch die Summe der pro Entnahmestelle entrichteten Entgelte der jeweiligen Netz- oder Umspannebene zu decken sind. Die Entgelte nach Satz 1 sind jeweils für jede Entnahmestelle einer Netz- oder Umspannebene zu erheben. In der Niederspannung sind davon abweichend jeweils Entgelte für leistungs- und für nicht leistungsgemessene Entnahmestellen zu bilden.

(8) Andere als die in dieser Verordnung genannte Entgelte sind nicht zulässig.

## **§ 18**

### **Entgelt für dezentrale Einspeisung**

(1) Betreiber von kleinen dezentralen Stromerzeugungsanlagen, deren Stromeinspeisung weder nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz noch nach § 4 Abs. 3 Satz 1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vergütet wird, erhalten vom Betreiber der Netz- oder Umspannebene, in welche sie elektrische Energie einspeisen, ein Entgelt für vermiedene Netznutzungsentgelte. Die Bestimmung des Entgeltes hat diskriminierungsfrei zu erfolgen und muss guter fachlicher Praxis auf der Grundlage der Anlage 6 der Verbändevereinbarung über Kriterien zur Bestimmung von Netznutzungsentgelten für elektrische Energie und über Prinzipien der Netznutzung vom 13. Dezember 2001 (BAnz. Nr. 85b vom 8. Mai 2002) entsprechen.

(2) Die Abrechnungsperiode für die Ermittlung des Entgelts ist das Kalenderjahr. Die Entrichtung des Entgelts an Betreiber dezentraler Erzeugungsanlagen erfolgt spätestens zum 1. April des Folgejahres.

## **§ 19**

### **Sonderformen der Netznutzung**

(1) Für Netzkunden mit einer zeitlich begrenzten hohen Leistungsaufnahme, der in der übrigen Zeit eine deutlich geringere oder keine Leistungsaufnahme gegenüber steht, ist alternativ zum Jahresleistungspreissystem eine Abrechnung auf Basis von Monatsleistungspreisen möglich.

(2) Ist aufgrund vorliegender Verbrauchsdaten offensichtlich, dass der Höchstlastbeitrag des Netzkunden vorhersehbar erheblich von den Preisfindungsgrundsätzen nach § 16 abweicht, so ist ein Netznutzungsentgelt zu bilden, das die besonderen Verhältnisse des Netzkunden angemessen berücksichtigt. Tritt diese Abweichung nicht ein, kann die Abrechnung der Netznutzung nach den allgemein gültigen Netznutzungsentgelten erfolgen.

(3) Von der Ermittlung eines einheitlichen Netznutzungsentgelts einer Netz- oder Umspannebene kann im Einzelfall für Entnahmestellen dieser Netz- oder Umspannebene mit Zustimmung der betroffenen Anschlussnehmer abgewichen werden, wenn dies für diese Netz- oder Umspannebene eine spürbare Senkung der Kosten ermöglicht oder eine spürbare Erhöhung der Kosten vermeidet. Die Abweichung ist zu beschränken auf die Ermittlung der Kostenstelle jener Netz- oder Umspannebene, aus welcher der betroffene Netzkunde Elektrizität entnimmt.

(4) Werden individuelle Netznutzungsentgelte gebildet, sind diese in die Veröffentlichung der Netznutzungsentgelte aufzunehmen. Die Bestimmungen des § 20 gelten entsprechend.

## **§ 20 Verprobung**

(1) Netzbetreiber haben im Rahmen der Ermittlung der Netznutzungsentgelte und vor der Veröffentlichung nach § 21 Nr. 1 sicherzustellen, dass ein zur Veröffentlichung stehendes Entgeltsystem geeignet ist, die nach § 4 ermittelten Kosten zu decken. Im Einzelnen ist sicherzustellen, dass

1. die Anwendung des Entgeltsystems auf die prognostizierte Absatzstruktur in ihrem Netzgebiet einen prognostizierten Erlös ergibt, welcher der Höhe nach den zu deckenden Kosten entspricht, und
2. die Anwendung der Entgelte für Messung und für Abrechnung auf die jeweiligen Entnahmestellen einen prognostizierten Erlös ergibt, der den zu deckenden Kosten der Messung und Abrechnung nach § 13 entspricht.

(2) Die Verprobungen nach Absatz 1 sind vom Netzbetreiber in einer für sachkundige Dritte nachvollziehbaren Weise schriftlich zu dokumentieren und in den Bericht nach § 28 aufzunehmen.

## **§ 21 Änderungen der Netznutzungsentgelte**

Die rechtsgeschäftliche Änderung vereinbarter Netznutzungsentgelte setzt voraus, dass

1. der betreffende Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen die beabsichtigte Änderung mindestens drei Monate zuvor auf seiner Internetseite bekannt gegeben hat und
2. im Zeitpunkt der beabsichtigten Änderung der Regulierungsbehörde die nach § 23 Abs. 4 jeweils aktuellen Unterlagen vorliegen.

## **Teil 3 Vergleichsverfahren**

### **§ 22 Verfahren**

(1) Die Regulierungsbehörde führt Vergleichsverfahren nach § 20 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes in regelmäßigen zeitlichen Abständen für jede Netz- und Umspannebene durch. Diese Vergleichsverfahren können sich nach Maßgabe des § 24 auf die von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen erhobenen Netznutzungsentgelte, deren Erlöse oder Kosten beziehen. Die Regulierungsbehörde veröffentlicht diese Ergebnisse der Vergleichsverfahren auf ihrer Internetseite.

(2) Einzubeziehen in die Vergleichsverfahren sind alle Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen, soweit die in § 23 Abs. 4 aufgeführten Daten in der angegebenen Form der Regulierungsbehörde vorliegen. Zur Sicherstellung eines sachgerechten Vergleichs sind die Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen zunächst Strukturklassen zuzuordnen, die jedenfalls die in § 23 Abs. 1 bis 4 benannten Strukturmerkmale berücksichtigen.

## § 23 Strukturklassen

(1) Für jede Netz- und Umspannebene ab Hochspannung abwärts sind jeweils sechs Strukturklassen zu bilden. Diese Strukturklassen richten sich

1. nach hoher, mittlerer und niedriger Absatzdichte einer Netz- oder Umspannebene und
2. nach der Belegenheit des Netzes in Berlin, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt oder Thüringen (Strukturklasse Ost) oder den übrigen Bundesländern (Strukturklasse West).

Über die Abgrenzung zwischen hoher, mittlerer und niedriger Absatzdichte nach Satz 1 Nr. 1 entscheidet die Regulierungsbehörde. Soweit dies sachlich geboten ist, kann die Regulierungsbehörde ferner über die zeitliche Befristung der Anwendung der Strukturklassen Ost und West nach Satz 1 Nr. 2 entscheiden, frühestens jedoch ab 1. Januar 2007.

(2) Die Absatzdichte einer Netz- oder Umspannebene ist der Quotient aus der Gesamtentnahme eines Jahres aus dieser Netz- oder Umspannebene in Kilowattstunden und der versorgten Fläche in Quadratkilometer. Die versorgte Fläche ist in der Niederspannung die aus der amtlichen Statistik zur Bodenfläche nach Art der tatsächlichen Nutzung der Statistischen Landesämter ermittelbare Fläche. In der Mittel- und Hochspannung ist als versorgte Fläche die geographische Fläche des Netzgebietes zugrunde zu legen.

(3) Ist die Belegenheit des Netzes im Hinblick auf dessen Zuordnung zu der Strukturklasse Ost nicht eindeutig, ist das Netzgebiet dieser Strukturklasse zuzuordnen, wenn mehr als 50 Prozent der Stromkreislänge geographisch auf dem Gebiet dieser Strukturklasse liegen. Andernfalls ist das Netzgebiet der Strukturklasse West zuzuteilen.

(4) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben der Regulierungsbehörde jeweils jährlich zum 1. April getrennt nach Netz- und Umspannebenen folgende Angaben zu übermitteln:

1. die Kosten nach § 13 des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres;
2. die Erlöse aus Netznutzungsentgelten des Vorjahres;
3. die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit in Kilowattstunden, getrennt nach Abgabe an Entnahmestellen inklusive Weiterverteilern und Abgabe an die nachgelagerte Netz- oder Umspannebene;
4. die Daten nach § 27 Abs. 2 Nr. 1 bis 9.

## § 24 Vergleich

(1) Der Vergleich nach § 22 hat getrennt nach Netz- und Umspannebenen zu erfolgen und die folgenden Grundsätze einzuhalten:

1. Im Falle eines Vergleichs der Netznutzungsentgelte ist sicherzustellen, dass dem Vergleich jeweils das durchschnittliche, mengengewichtete Netznutzungsentgelt der betrachteten Netz- oder Umspannebene zugrunde liegt. Ferner ist zu gewährleisten, dass das zu vergleichende Netznutzungsentgelt um jenen Anteil bereinigt ist, der infolge des

Kostenwälzungsprinzips nach § 14 die Höhe des Netznutzungsentgeltes der jeweiligen Netz- oder Umspannebene beeinflusst. Einer unterschiedlichen Auslastung der verglichenen Netz- oder Umspannebenen ist Rechnung zu tragen.

2. Bei einem Vergleich der Erlöse aus Netznutzungsentgelten sind diese Erlöse um jenen Anteil zu bereinigen, der infolge des Kostenwälzungsprinzips nach § 14 die Höhe der Erlöse beeinflusst. Ferner ist bei einem Vergleich der insoweit bereinigten Erlöse einer Netzebene insbesondere das Verhältnis dieser Erlöse zu der Stromkreislänge der jeweiligen Netzebene zu berücksichtigen. Bei einem Vergleich der Erlöse einer Umspannebene ist insbesondere das Verhältnis der Erlöse zur installierten Leistung zu berücksichtigen.
3. Bei einem Vergleich der Kosten einer Netzebene ist insbesondere das Verhältnis der Kosten zu der Stromkreislänge der jeweiligen Netzebene zu berücksichtigen. Bei einem Vergleich der Kosten der Umspannebenen ist insbesondere das Verhältnis der Kosten zur installierten Leistung zu berücksichtigen.

(2) Die nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 erforderliche Bereinigung der Netznutzungsentgelte und der Erlöse um jenen Anteil, der infolge des Kostenwälzungsprinzips die Höhe des Netznutzungsentgeltes oder der Erlöse beeinflusst, kann durch den Prozentsatz erfolgen, der sich aus dem Quotienten Kosten der Netz oder Umspannebene nach § 13 geteilt durch Erlös der Netz- oder Umspannebene ergibt.

## § 25

### **Kostenstruktur**

Die Regulierungsbehörde kann im Rahmen von Vergleichen ermitteln, ob das Verhältnis zwischen dem auf die Tätigkeiten Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung entfallenden Anteil an Gemeinkosten des Gesamtunternehmens und dem Anteil an netzspezifischen Kosten eines Betreibers eines Elektrizitätsversorgungsnetzes angemessen ist. Die Regulierungsbehörde kann insbesondere die Angemessenheit der in Anwendung gebrachten Schlüssel überprüfen.

## § 26

### **Mitteilungspflichten gegenüber der Regulierungsbehörde**

(1) Im Rahmen der Vergleichsverfahren nach § 19 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes sind Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen verpflichtet, der Regulierungsbehörde auf Verlangen insbesondere

1. die nach § 4 Abs. 4 und § 12 dokumentierten Schlüssel mitzuteilen;
2. die Höhe der Einnahmen nach § 9 Abs. 3 sowie deren Verwendung mitzuteilen;
3. die für die Beurteilung eines angemessenen Verhältnisses von Gemeinkosten zu Einzelkosten des Netzes nach § 25 erforderlichen Auskünfte zur Verfügung zu stellen;
4. den Bericht nach § 28 vorzulegen oder darin dokumentierte Informationen mitzuteilen.

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, die für ihr Netz geltenden Netznutzungsentgelte und deren Änderungen der Regulierungsbehörde mitzuteilen.

## **Teil 4** **Pflichten der Netzbetreiber**

### **§ 27** **Veröffentlichungspflichten**

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen sind verpflichtet, die für ihr Netz geltenden Netznutzungsentgelte im Internet zu veröffentlichen und auf Anfrage jedermann unverzüglich in Textform mitzuteilen.

(2) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben ferner jeweils zum 1. April. eines Jahres folgende Strukturmerkmale ihres Netzes auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen:

1. die Stromkreislänge jeweils der Kabel- und Freileitungen in der Niederspannungs-, Mittelspannungs-, Hoch- und Höchstspannungsebene zum 31. Dezember des Vorjahres;
2. die installierte Leistung der Umspannebenen zum 31. Dezember des Vorjahres;
3. die im Vorjahr entnommene Jahresarbeit pro Netz- und Umspannebene;
4. die Anzahl der Entnahmestellen jeweils für alle Netz- und Umspannebenen;
5. die zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Entnahmen für jede Netz- und Umspannebenen;
6. die höchste Entnahmelast des Vorjahres aus dem vorgelagerten Netz in Kilowatt;
7. die durchschnittliche Einwohnerzahl des Vorjahres im Netzgebiet von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen der Niederspannungsebene;
8. die versorgte Fläche nach § 23 Abs. 2 Sätze 2 und 3 zum 31. Dezember des Vorjahres;
9. die geographische Fläche des Netzgebietes zum 31. Dezember des Vorjahres.

### **§ 28** **Dokumentation**

(1) Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben einen Bericht über die Ermittlung der Netznutzungsentgelte zu erstellen. Der Bericht umfasst eine Darlegung der Kosten- und Erlöslage der abgeschlossenen Kalkulationsperiode, eine vollständige Darstellung der Grundlagen und des Ablaufs der Ermittlung der Netznutzungsentgelte nach § 2 sowie sonstiger Aspekte, die aus Sicht des Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen für die Netznutzungsentgelte von Relevanz sind und einen Anhang. Die Darstellungen müssen einen sachkundigen Dritten in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Ermittlung der Netznutzungsentgelte vollständig nachzuvollziehen. Der Bericht ist 40 Jahre aufzubewahren.

(2) Der zu dem Bericht nach Absatz 1 zu erstellende Anhang umfasst insbesondere folgende Informationen:

1. die Absatzstruktur des Netzgebietes nach Anlage 5;
2. den Betriebsabrechnungsbogen des Netzbetriebs;

3. die nach § 4 Abs. 4 dokumentierten Schlüssel sowie deren Änderung;
4. die nach § 12 dokumentierten Schlüssel sowie deren Änderung;
5. die Einnahmen nach § 9 Absatz 3.

(3) Die Höhe der von Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen entrichteten Konzessionsabgaben ist jeweils pro Gemeinde und in Summe in dem Bericht nach Absatz 1 zu dokumentieren.

## **§ 29**

### **Mitteilungen gegenüber der Regulierungsbehörde**

Die Regulierungsbehörde wird ermächtigt, Festlegungen zu Umfang, Zeitpunkt und Form der ihr zu übermittelnden Informationen zu treffen, insbesondere zu den zulässigen Datenträgern und Übertragungswegen.

## **Teil 5**

### **Sonstige Bestimmungen**

## **§ 30**

### **Festlegungen der Regulierungsbehörde**

(1) Die Regulierungsbehörde kann durch Festlegung nach § 28 Abs. 1 des Energiewirtschaftsgesetzes im Rahmen der Durchführung der Vergleichsverfahren nach Teil 3 Entscheidungen treffen über

1. eine möglichst einheitliche Handhabung von Gemeinkostenzuordnungen nach § 25;
2. die Gewährleistung einer sachgerechten und einheitlichen Ermittlung von Entgelten für Netzreservekapazität;
3. die weitere Unterteilung der Entgelte nach § 17;
4. die Aufschlüsselung der Positionen der Gewinn- und Verlustrechnungen nach § 5;
5. Inhalt und Ausgestaltung der Dokumentation nach § 6 Abs. 4;
6. eine einheitliche und von sachkundigen Dritten nachvollziehbare Ermittlung der Gleichzeitigkeitsfunktion in Ergänzung oder Änderung des § 16;
7. Struktur und Inhalt des Berichts nach § 28 und dessen Anhang.

(2) Die Regulierungsbehörde kann ferner Festlegungen treffen zur Gewährleistung

1. einer sachgerechten Ermittlung der Tagesneuwerte nach § 6 Abs. 3 in Bezug auf die in Anwendung zu bringenden Preisindizes oder die den Preisindizes zugrundeliegenden Indexreihen und deren Gewichtung,
2. einer sachgerechten Ermittlung der kalkulatorischen Steuern nach § 8 oder

3. der sachlichen Angemessenheit des Verhältnisses von Arbeits- und Grundpreis nach § 17 Abs. 6 in Bezug auf das zulässige Verhältnis beider Preise.

### **§ 31 Bußgeldvorschriften**

Ordnungswidrig im Sinne des § 91 Abs. 1 Nr. 12 des Energiewirtschaftsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 3 keinen auf die Tätigkeitsbereiche Elektrizitätsübertragung und Elektrizitätsverteilung beschränkte und nach handelsrechtlichen Maßstäben ermittelte Gewinn- und Verlustrechnung erstellt;
2. die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen entgegen § 6 vornimmt;
3. die Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung entgegen § 7 vornimmt;
4. entgegen § 11 eine Kostenüberdeckung in der nächsten Kalkulationsperiode nicht kostenmindernd ansetzt;
5. für die Ermittlung der Netznutzungsentgelte von den Kostenstellen nach § 13 abweicht;
6. entgegen § 17 Abs. 8 Entgelte erhebt, die in dieser Rechtsverordnung nicht genannt sind;
7. die in § 27 vorgesehenen Daten nicht veröffentlicht;
8. die in § 4 Abs. 4, § 6 Abs. 4, § 9 Abs. 3, § 12, § 20, § 28 vorgesehenen Dokumentationen nicht oder nur unvollständig vornimmt;
9. entgegen § 23 Abs. 4 und § 26 die von der Regulierungsbehörde angeforderten Auskünfte nicht übermittelt;
10. entgegen § 29 für die der Regulierungsbehörde zu übermittelnden Informationen von dem von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Format abweicht;
11. einer Festlegung der Regulierungsbehörde nach § 30 zuwiderhandelt.

### **§ 32 Übergangsregelungen**

Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen haben der Regulierungsbehörde spätestens drei Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung getrennt nach Netz- und Umspannebenen die Angaben nach § 23 Abs. 4 Nr. 1 bis 4 zu übermitteln.

**§ 33**  
**Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den

## Anlage 1

## Betriebsgewöhnliche Nutzungsdauern

Anlagengruppen	Spanne (Jahre)	Anlagengruppen	Spanne (Jahre)
<b>I. Allgemeine Anlagen</b>			
1. Grundstücke	0	1.3 Schutz, Mess- und Überspannungsschutzeinrichtungen, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmess- u. Automatanlagen sowie Rundsteueranlagen einschl. Kopplungs-, Trafo- u. Schaltanlagen	25 – 30
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	25 – 35	1.4 Sonstiges	20 - 30
3. Betriebsgebäude	50 - 60	2. Netzanlagen des Verteilungsbetriebes	
4. Verwaltungsgebäude	60 - 70	2.1 Mittelspannungsnetz	
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	23 - 27	- Kabel	40 - 45
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	8 – 10	- Freileitungen	30 - 40
7. Werkzeuge/Geräte	14 – 18	2.2 Niederspannungsnetz	
Lagereinrichtung	14 - 25	- Kabel 1 kV	40 - 45
EDV-Anlagen		- Freileitungen 1 kV	30 - 40
8. - Hardware	4 - 8	2.3 Stationen mit elektrischen Einrichtungen:	
- Software	3 - 5	- 380/220/110/30/10 kV-Stat.	25 - 35
Fahrzeuge		- Hauptverteilerstationen	25 - 35
- Leichtfahrzeuge	5	- Ortsnetzstationen	30 - 40
- Schwerfahrzeuge	8	- Kundenstationen	30 - 40
<b>II. Erzeugungsanlagen</b>		- Stationsgebäude	30 - 50
1. Dampfkraftwerksanlagen	20 - 25	- Allgemeine St.einrichtungen, Hilfsanlagen	
2. Kernkraftwerksanlagen	20 - 25	- ortsfeste Hebezeuge und Lastenaufzüge einschl. Laufschiene, Außenbeleuchtung in Umspann- und Schaltanlagen	25 - 30
3. Wasserkraftwerksanlagen			
- Stautrecken	50 - 70	- Schalteinrichtungen	30 - 35
- Wehranlagen, Einlaufbecken	40 - 50		
- Bauten für Transportwesen	30 - 35	- Rundfunksteuer-, Fernsteuer-, Fernmelde-, Fernmeß-, Automatanlagen, Strom- und Spannungswandler, Netzschutzeinrichtungen	20 - 25
- Maschinen und Generatoren	20 - 25		
- Kraftwerksnetzanlagen	20 - 25	2.4 Abnehmeranschlüsse	
- sonst. Anlagen der Wasserbauten	25 - 30	- Kabel	35 - 45
4. Notstromaggregate	13 - 17	- Freileitungen	30 - 35
5. andere Kraftwerksanlagen	20 - 25	2.5 Ortsnetz-Transformatoren, Kabelverteilerschränke	30 - 35
6. nachträglich eingebaute Umweltschutzanlagen	10 - 15	2.6 Zähler, Messeinrichtungen, Uhren, TFR-Empfänger	
<b>III. Fortleitungs- und Verteilungsanlagen</b>			
1. Netzanlagen für Hochspannungsübertragung			
1.1 Leitungsnetze		2.7 Fernsprechleitungen	30 - 40
- Freileitung 110-380 kV	40 - 50	2.8 Fahrbare Stromaggregate	15 - 25
- Kabel 220 kV	40 - 50		
- Kabel 110 kV	40 - 50		
1.2 Stationseinrichtungen und Hilfsanlagen incl. Trafo und Schalter	35 - 45		

**Anlage 2****Haupt- und Nebenkostenstellen nach § 13**

1. Hauptkostenstelle "Systemdienstleistungen"
  - 1.1. Nebenkostenstelle "Regelenergie": Kosten für Primärregelleistung und –arbeit sowie für die Vorhaltung von Sekundärregelleistung und Minutenreserveleistung;
  - 1.2. Nebenkostenstelle "Systemführung": Kosten der Betriebsführung der Regelzone (einschließlich Messung und Abrechnung zwischen Betreibern von Elektrizitätsversorgungsnetzen), soweit sie nicht direkt den Bilanzkreisverantwortlichen in Rechnung gestellt werden können.
2. Hauptkostenstelle "Höchstspannungsnetz 380 und 220 Kilovolt"
  - 2.1. Nebenkostenstelle "Höchstspannungsleitungsnetz": Kosten der Höchstspannungsleitungen;
  - 2.2. Nebenkostenstelle "Höchstspannungsanlagen": Kosten der Schaltanlagen der Höchstspannung in den Umspannwerken; Kosten der 380/220-Kilovolt-Umspannung; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen zugehörige Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke.
3. Hauptkostenstelle "Umspannung 380/110 Kilovolt bzw. 220/110 Kilovolt": Kosten der Umspanner 380/110 Kilovolt bzw. 220/110 Kilovolt einschließlich der ober- und unterspannungsseitigen Transformatorschaltfelder in den Schaltanlagen; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke.
4. Hauptkostenstelle "Hochspannungsnetz 110 Kilovolt"
  - 4.1. Nebenkostenstelle "Hochspannungsleitungen": Kosten der Hochspannungsleitungen;
  - 4.2. Nebenkostenstelle "Hochspannungsanlagen": Kosten der Schaltanlagen der Hochspannung in den Umspannwerken; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke; Kosten aus dem Betrieb von Ladestrom-, Erdschlussspulen oder Strombegrenzungsdrosseln.
5. Hauptkostenstelle "Umspannung 110 Kilovolt/Mittelspannung": Kosten der Umspanner 110 Kilovolt/Mittelspannung einschließlich der Transformatorschaltfelder in den Schaltanlagen; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanlagen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke.
6. Hauptkostenstelle "Mittelspannungsnetz"
  - 6.1. Nebenkostenstelle "Mittelspannungsleitungen": Kosten der Mittelspannungsleitungen;
  - 6.2. Nebenkostenstelle "Mittelspannungsanlagen": Kosten der Schaltanlagen in Schwerpunktstationen der Mittelspannung; anteilige Berücksichtigung der zu den Schaltanla-

gen gehörigen Sekundärtechnik, Gebäude und Grundstücke; Kosten des Betriebs von Erdschlussspulen; Kosten der Schalt- bzw. Schwerpunktstationen.

7. Hauptkostenstelle "Umspannung Mittel-/Niederspannung": Kosten der Ortsnetzstationen und - soweit in der Kostensphäre des Betreibers von Elektrizitätsversorgungsnetzen – der Kundenstationen inkl. der Kosten der in den Stationen installierten Mittelspannungs- bzw. Niederspannungsschaltgeräte; Kosten der in Ortsnetzstationen installierten Niederspannungsanlagen.
8. Hauptkostenstelle "Niederspannungsnetz"
  - 8.1. Nebenkostenstelle "Niederspannungsleitungen": Kosten der Niederspannungsleitungen ohne Anlagen der Straßenbeleuchtung;
  - 8.2. Nebenkostenstelle "Anlagen der Straßenbeleuchtung": Kosten der Anlagen der Straßenbeleuchtung.
9. Hauptkostenstelle "Hausanschlussleitungen und Hausanschlüsse": Kosten der Erstellung von Hausanschlüssen und Hausanschlussleitungen.
10. Hauptkostenstelle "Messung und Abrechnung"
  - 10.1. Nebenkostenstelle "Messung": Kosten der Zählerbereitstellung (Kosten der Anschaffung, der Installation und der Wartung der Zähler) und Ablesung der Zähler;
  - 10.2. Nebenkostenstelle "Abrechnung": Kosten der kaufmännischen Bearbeitung der Zählerdaten; Kosten der Beibringung fälliger Entgelte für die Netznutzung und Abrechnung.

**Anlage 3****Kostenträger nach § 14 Abs. 1**

1. Die Kosten der Höchstspannungsebene umfassen die Kosten der Kostenstellen "Systemdienstleistungen" und "Höchstspannungsnetz 380 und 220 Kilovolt".
2. Die Kosten der Umspannung Höchst- zu Hochspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Höchstspannungsebene sowie die Kosten der Kostenstelle "Umspannung 380/110 Kilovolt bzw. 220/110 Kilovolt".
3. Die Kosten der Hochspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Umspannung Höchst- zu Hochspannung sowie die Kosten der Kostenstelle "Hochspannungsnetz 110 Kilovolt".
4. Die Kosten der Umspannung Hoch- zu Mittelspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Hochspannungsebene sowie die Kosten der Kostenstelle "Umspannung 110 Kilovolt/Mittelspannung".
5. Die Kosten der Mittelspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Umspannung Hoch- zu Mittelspannungsebene sowie die Kosten der Kostenstelle "Mittelspannungsnetz".
6. Die Kosten der Umspannung Mittel- zu Niederspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Mittelspannungsebene sowie die Kosten der Kostenstelle "Umspannung 110 Kilovolt / Mittelspannung".
7. Die Kosten der Niederspannungsebene umfassen die gewälzten anteiligen Kosten der Umspannung Mittel- zu Niederspannungsebene sowie die Kosten der Hauptkostenstelle "Niederspannungsnetz" abzüglich der Kosten der Nebenkostenstelle "Anlagen der Straßenbeleuchtung".

**Anlage 4****Gleichzeitigkeitsfunktion und -grad nach § 16**

- (1) Diese Gleichzeitigkeitsfunktion ordnet jeder Einzelentnahme [i] exakt einen Gleichzeitigkeitsgrad  $[g_i]$ , welcher zwischen 0 und 1 liegen muss, zu. Dabei ist die Gleichzeitigkeitsfunktion so zu gestalten, dass die der individuelle Gleichzeitigkeitsgrad einer Einzelentnahme mit der Wahrscheinlichkeit, dass diese Einzelentnahme einen hohen Beitrag zur Jahreshöchstlast der Netz- oder Umspannebene leistet, steigt. Solchen Einzelentnahmen, die mit einer hohen Wahrscheinlichkeit einen geringen Beitrag zur Jahreshöchstlast der Netzebene leisten, wird ein niedriger Gleichzeitigkeitsgrad zugeordnet. Damit ist dem Umstand Rechnung getragen, dass die Einzelentnahmen die von einem Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen vorzuhaltende Netzkapazität in unterschiedlicher Weise beeinflussen.
- (2) Der Gleichzeitigkeitsgrad einer Einzelentnahme ist definiert als durchschnittlicher, im Rahmen einer Gruppenkalkulation ermittelter Anteil der Höchstlast dieser Einzelentnahme an der Höchstlast des Netzes. Die Gruppenkalkulation umfasst alle Entnahmestellen der jeweiligen Netz- oder Umspannebene, und muss der Bedingung genügen, wonach die zeitgleiche Jahreshöchstleistung aller Entnahmen dieser Netz- oder Umspannebene gleich der Summe aller zeitungleichen Jahreshöchstleistungen der Einzelentnahmen jeweils multipliziert mit dem Gleichzeitigkeitsgrad der Einzelentnahme ist.
- (3) Zur Bestimmung des Gleichzeitigkeitsgrades einer Entnahme aus einer Netz- oder Umspannebene ist ein abschnittsweise linearer Zusammenhang zwischen dem Gleichzeitigkeitsgrad und der Jahresbenutzungsdauer der Entnahme zu unterstellen. Die Jahresbenutzungsdauer ist der Quotient aus der in einem Abrechnungsjahr aus dem Netz entnommenen Arbeit und der in diesem Abrechnungsjahr in Anspruch genommenen Jahreshöchstleistung. Der abschnittsweise lineare Zusammenhang zwischen dem Gleichzeitigkeitsgrad und der Jahresbenutzungsdauer der Entnahme ist durch jeweils eine Geradengleichung für Jahresbenutzungsdauern unterhalb und oberhalb einer gegebenen Grenze (Knickpunkt) zu beschreiben.
- (4) Der untere Benutzungsdauerbereich der Gleichzeitigkeitsfunktion liegt zwischen 0 und 2500 Jahresbenutzungsstunden. Der obere Benutzungsdauerbereich beginnt bei 2500 Jahresbenutzungsstunden und endet bei 8760 Jahresbenutzungsstunden. Der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen legt die Koeffizienten der Geradengleichungen für die beiden Benutzungsdauerbereiche auf Basis der Entnahmeverhältnisse in seinem Netz sachgerecht fest. Dabei sind folgende Randbedingungen einzuhalten:
  1. der Gleichzeitigkeitsgrad bei einer Jahresbenutzungsdauer von null Stunden beträgt maximal 0,2.
  2. die beiden Geraden, die den Gleichzeitigkeitsgrad beschreiben schneiden sich in einem Punkt, der durch die Jahresbenutzungsdauer 2.500 Stunden definiert ist.
  3. der Gleichzeitigkeitsgrad bei einer Jahresbenutzungsdauer von 8760 Stunden beträgt 1.

**Anlage 5**

**Absatzstruktur**

	< 2.500 h/a			> 2.500 h/a		
	Summe der zeitgleichen Jahreshöchstleistungen über alle Entnahmen (Endkunden und Weiterver-teiler)	Anzahl der Entnahmestel-len	Gesamtabgabe an Endkunden und Weiterver-teiler	Summe der zeitgleichen Jahreshöchstleistungen über alle Entnahmen (Endkunden und Weiterver-teiler)	Anzahl der Entnahmestel-len	Gesamtabgabe an Endkunden und Weiterver-teiler
<b>Netz- bzw. Umspann-ebene</b>	kW		kWh	KW		kWh
<b>HöS</b>						
<b>HöS/HS</b>						
<b>HS</b>						
<b>HS/MS</b>						
<b>MS</b>						
<b>MS/NS</b>						
<b>NS mit LM</b>						
NS ohne LM						
NS (mit und ohne LM)						

	<b>nachgelagerte Netz- bzw. Um-spannebenen</b>		<b>Gesamtabgabe und -last</b>	
	Abgabe an eigene nachge-lagerte Netz-bzw. Um-spannebene	Zeitgleiche Jahres-höchstlast	Gesamtabgabe aus der Netz-bzw. Um-spannebene	zeitgleiche Jahreshöchst-leistung
<b>Netz- bzw. Umspann-ebene</b>	kWh	kW	kWh	kW
<b>HöS</b>				
<b>HöS/HS</b>				
<b>HS</b>				
<b>HS/MS</b>				
<b>MS</b>				
<b>MS/NS</b>				
<b>NS mit LM</b>				
NS ohne LM				
NS (mit und ohne LM)				

eigene Entnahme aus vorgelagertem Netz	zeitgleiche Jahres-höchstlast
kWh	kW